Stand: 12.09.2026 16:33:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13159

"Netzanschlüsse in Bayern beschleunigen – vorhandene Kapazitäten nutzen, Verfahren transparent machen, Warteschlangen auflösen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13159 vom 29.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 29.07.2026 **Drucksache** 19/**13159**

Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Netzanschlüsse in Bayern beschleunigen – vorhandene Kapazitäten nutzen, Verfahren transparent machen, Warteschlangen auflösen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

– dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 eine Bilanz der seit Oktober 2021 laufenden Initiative „Verteilnetz und Erneuerbare Energien Bayern“ vorzulegen. Auszuweisen sind ab einem klar benannten Basisstichtag und getrennt nach Netzbetreiber und Spannungsebene die zusätzlich bereitgestellte Netzanschlussleistung, die Entwicklung der Bearbeitungsdauer von Netzanschlussbegehren unter Angabe von Verfahrensbeginn und -ende sowie der Umsetzungsstand der im Memorandum of Understanding „Beschleunigung der Netzintegration regenerativer Erzeugungsanlagen“ vom 26. Juli 2022 und im dazugehörigen Umsetzungskonzept vom 27. Juli 2023 vereinbarten Maßnahmen. Beim Personal sind Sollstellen, besetzte Stellen und Vakanzen je Regierung darzustellen.

– gemeinsam mit den bayerischen Verteilnetzbetreibern darauf hinzuwirken, dass knappe Anschlusskapazität besser bewirtschaftet wird. Dies umfasst

  – die landesweite Standardisierung der Überbauung bestehender Netzverknüpfungspunkte, insbesondere durch Mustervereinbarungen für flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 17 Abs. 2b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit eindeutigen Regelungen zu zulässiger Einspeise- und Bezugsleistung, Steuerbarkeit, Messung, Obergrenzen der Einschränkung und Haftung,

  – die Ausweitung vorausschauend bereitgestellter und nach veröffentlichten Kriterien ausgeschriebener Anschlusskapazität nach dem Modell der „Einspeisesteckdose“ über den Pilotstatus hinaus;

– ihre am 10. Juli 2026 im Bundesrat eingenommene Haltung zum Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung des EnWG (BR-Drs. 143/26) zu revidieren, dem Landtag die Gründe für ihr ablehnendes Votum darzulegen, die zügige Beratung des Entwurfs im Bundestag zu unterstützen und sich für dessen Ergänzung um überprüfbare Reifegradkriterien, verbindliche Meilensteine, den Verfall nicht genutzter Reservierungen von Netzanschlusspunkten und einheitliche Transparenzpflichten der Verteilnetzbetreiber einzusetzen.

– ein öffentliches Netzanschlussmonitoring für Bayern aufzubauen. Für die der Regulierungskammer des Freistaates unterliegenden Stromverteilernetzbetreiber ist die Erhebung im Rahmen der Zuständigkeit nach § 54 Abs. 2 EnWG und unter Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde sicherzustellen. Für die bundesregulierten Netzbetreiber ist eine standardisierte Übermittlung und Veröffentlichung der bereits an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten anzustreben.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Auszuweisen sind quartalsweise, getrennt nach Spannungsebene und Technologie die Zahl und Leistung offener Anschlussbegehren, reservierte und tatsächlich genutzte Kapazität, mittlere Bearbeitungsdauer und abgeschlossene flexible Netzanschlussvereinbarungen sowie vorgenommene Redispatch-Anpassungen im Netzgebiet. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind durch Aggregation zu wahren.

– dem Landtag zu berichten, in welchem Umfang der Planungsgrundsatz „Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau“ im bayerischen Hoch- und Mittelspannungsnetz angewandt wird. Je Maßnahme sind Leitung, Spannungsebene, bisherige und neue Übertragungsleistung, Inbetriebnahme, Kosten sowie der dadurch vermiedene oder zeitlich verschobene Netzausbau darzustellen. Einzubeziehen sind insbesondere Freileitungsmonitoring, Hochtemperaturleiterseile und vergleichbare Verfahren.

– gemeinsam mit einem regionalen Planungsverband und den betroffenen Netzbetreibern ein Modellverfahren zur vorausschauenden planerischen Sicherung von Netzkorridoren einzuleiten. Zu untersuchen ist, in welchem Umfang Trassenkorridore für 110 kV-Leitungen und Umspannwerksstandorte im Wege einer Regionalplanfortschreibung gesichert und in welchem Umfang Prüfschritte nach § 39 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung rechtssicher abgeschichtet werden können. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten und verbleibende Prüfpflichten sind klar aufzuzeigen.

Begründung:

Bayern hat die höchste installierte Photovoltaikleistung aller Bundesländer – und ist zugleich Schwerpunkt der Abregelung: Rund 71 Prozent der bundesweit abgeregelten Solarstrommenge entfielen 2024 auf Bayern, mit seitdem stark steigender Tendenz. Zunehmend sind Engpässe im Verteilnetz die Ursache. Gleichzeitig warten Erzeugungsanlagen, Speicher, gewerbliche und private Verbraucher auf ihre Netzanschlüsse. Allein bei der Bayernwerk Netz GmbH haben sich die Anschlussanfragen für Großspeicher binnen eines Jahres vervielfacht. Die gegenwärtigen Vergabeverfahren sind dem schlicht nicht gewachsen und bedürfen dringend einer Anpassung.

Der Engpass ist kein reines Bauproblem: Ein erheblicher Teil der knappen Kapazität lässt sich durch effizientere Bewirtschaftung vorhandener Kapazitäten erschließen. Das zeigt das Pilotprojekt „Einspeisesteckdose“ von LEW Verteilnetz und Bayernwerk in Balzhausen, bei dem ein Netzverknüpfungspunkt nach transparenten Kriterien um rund 60 Prozent überbaut wurde. Das Energiewirtschaftliche Institut an der Universität zu Köln beziffert den möglichen Effizienzgewinn solcher Überbauungen bundesweit auf bis zu 1,6 Mrd. Euro jährlich. Für die flächendeckende Umsetzung fehlt jedoch ein verbindlicher Rechtsrahmen. Im Verteilnetz gilt bei der Vergabe von Anschlusskapazität meist weiterhin das Windhundprinzip.

Genau hier setzt der Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes an, dessen Einbringung der Bundesrat am 10. Juli 2026 beschlossen hat: Flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 17 Abs. 2b EnWG sollen zur Pflicht werden, überbaungsbereite Anschlussbegehren Vorrang erhalten und Reservierungen befristet sowie transparent gemacht werden. Bayern hat gegen die Einbringung gestimmt und wurde überstimmt. Eine Begründung für dieses Verhalten der Staatsregierung liegt dem Landtag bisher nicht vor. Hinzu kommt, dass für die 2021 gestartete Initiative „Verteilnetz und Erneuerbare Energien Bayern“ ebenso wie für das darauffolgende Memorandum of Understanding „Beschleunigung der Netzintegration regenerativer Erzeugungsanlagen“ bisher keinerlei messbare Bilanz vorliegt. Ohne eine solche lässt sich schwerlich beurteilen, welche Instrumente wirken, noch, welche Lücken weiter geschlossen werden müssen.